

**FAQ–Liste (Stand: 03.09.2021)
zur aktuellen Situation in Schulen
in der Corona–Pandemie**

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen von Lehrer_innen, Eltern oder Schüler_innen beantwortet, um aufwändige Recherchen oder Anfragen zu vermeiden. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an **infektionsschutz@staedteregion-aachen.de**.

1. Was passiert, wenn beim Pool–Test der Pool positiv ist?

Es gilt das Verfahren wie in der Schulmail beschrieben. Das Gesundheitsamt wird erst informiert, wenn bei den Nachtstungen ein Einzeltest positiv ausfällt und dieses Testergebnis durch das Labor übermittelt wurde. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind bis zum Ergebnis der Nachtstungen in Quarantäne. Es müssen Nachttests von allen Schülerinnen und Schülern vorliegen, bevor der Präsenzunterricht wieder aufgenommen werden kann.

2. Im Nachttest waren alle Ergebnisse negativ, warum meldet sich das Gesundheitsamt nicht und was sollen wir tun?

Immer wieder kommt es vor, dass bei den zuhause durchgeführten Nachtstungen alle Tests negativ ausfallen. In diesem Fall ist ein PCR–Test bei einem Kinderarzt oder dem Kommunalen Abstrichzentrum erforderlich. Da das Gesundheitsamt über negative Testergebnisse nicht informiert wird, hat das Gesundheitsamt keine Möglichkeit, in diesem Fall die Schule zu informieren.

3. Was passiert, wenn ein_e Schüler_in positiv auf SARS–Cov2 getestet wird (PCR–Test)?

Nach der Meldung eines positiven PCR–Ergebnisses wird der Schulleiter durch das Gesundheitsamt informiert. Dieser wiederum informiert die Schüler_innen sowie deren Eltern, die als Sitznachbarn als enge Kontakte gelten. Für diese Kinder gilt dann die Quarantäne von derzeit 14 Tagen, sofern sie nicht geimpft/genesen sind. Das Gesundheitsamt sendet die dazugehörige Quarantänebescheinigung und weitere Informationen zu.

Die automatische Quarantäne der gesamten Betreuungsgruppe (sogenannte „Clusterquarantäne“) entfällt.

4. Mein Selbsttest in der Schule war positiv, warum höre ich nichts vom Gesundheitsamt?

Das Ergebnis eines Selbsttests (nur eines solchen in der Schule!) wird dem Gesundheitsamt durch die Schule übermittelt. Es muss jedoch zwingend im Anschluss ein PCR-Test erfolgen. Nur bei einem positiven PCR-Nachweis (d.h. bei dem Nachweis des SARS-CoV-2-Virus) erfolgt eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt. Dabei muss dem Gesundheitsamt ein schriftlicher Befund vorliegen. Eine mündliche Aussage, z.B. durch einen Schulleiter, ist nicht ausreichend.

5. Gibt es in der Schule enge Kontaktpersonen?

Enge Kontaktpersonen (K1-Personen) kommen an Schulen vor. Infektiologisch geht es um einen Kreis von ca. 1,50m. Das wird von Gesundheits- und Schulministerium in „einer vorne, einer hinten, einer rechts, einer links“ übersetzt. Es kann weitere Kontaktpersonen an Schulen geben, die aber durch private Kontakte entstanden sind, z.B. beste Freunde, private Lerngruppe. Bei engen Kontaktpersonen gilt eine 14tägige Quarantäne.

Das Führen eines aktuellen Sitzplans sowohl in der Klasse als auch in der Mensa ist daher essentiell. Eine feste Sitzordnung sollte im gleichen Klassenverband auch in den Fachräumen eingehalten werden, um die Anzahl der engen Kontaktpersonen möglichst gering zu halten.

Gruppenarbeit sollte, wenn überhaupt erforderlich, möglichst immer in den gleichen Gruppen durchgeführt werden. Sitzpläne dauerhaft beizubehalten, ist ebenfalls hilfreich. Alle engen Kontaktpersonen sollten am Anfang der Quarantäne einen PCR-Test durchführen lassen und am Ende der Quarantäne einen Schnelltest (POC).

Für Grundschulen/Förderschulen (PCR-Pooltests):

Enge Kontaktpersonen sollten als solche auch dann einen PCR-Test bei einem Kinderarzt oder dem Kommunalen Abstrichzentrum machen lassen, wenn der Pool-Nachtest negativ ausgefallen ist. Dies hat damit zu tun, dass die Einzel-PCR-Tests sensitiver sind als der Lolli-PCR-Nachtest, und weil seitdem einige Zeit vergangen sein dürfte, so dass ein neuer Test sinnvoll ist.

6. Sind geimpfte/genesene enge Kontaktpersonen von der Quarantäne ausgenommen?

Vollständig geimpfte und genesene Kontaktpersonen sind gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung von der Quarantäne ausgenommen und müssen auch an den regelmäßigen Tests nicht mehr teilnehmen. **Dies gilt nur, solange die betreffende Person symptomlos ist! Treten innerhalb von 14 Tagen ab Vorliegen der Voraussetzungen, die bei Nichtgeimpften/ Nichtgenesenen zur Anordnung einer Quarantäne führen würden, Krankheitssymptome auf, so muss sich die Person unverzüglich in Quarantäne begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.**

Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem positiven PCR-Nachweis werden ungeimpfte genesene Personen wie Ungeimpfte allgemein behandelt und müssen auch wieder in Quarantäne und an den Tests teilnehmen.

7. Was passiert, wenn Lehrer_innen/sonstige Mitarbeiter_innen positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden (PCR-Test)?

Bei betroffenen Lehrer_innen und Mitarbeiter_innen findet eine individuelle Ermittlung von engen Kontaktpersonen statt. Hier werden die Kriterien des engen Kontaktes (K1-Kontakt) des Robert-Koch-Instituts zu Grunde gelegt (Abstand, Kontaktdauer etc.). Das Gesundheitsamt ermittelt auch bei Lehrern erst beim Vorliegen eines schriftlichen PCR-Befundes.

Das Tragen einer FFP2-Maske während der gesamten Unterrichtszeit wird nicht empfohlen. Lehrer_innen können vor allem im Frontalunterricht den Abstand zu den Schüler_innen von >1,50m einhalten. Dann ist ein chirurgischer Mundschutz ausreichend. Bei längeren engen Kontakten, z.B. beim Erklären einer Aufgabe, an einem Computerbildschirm etc., sollte eine FFP2-Maske getragen werden.

8. Wie ist der Umgang mit Betreuungsgruppen/ Essen in der OGS/ am Nachmittag?

Die Ermittlung von Kontaktpersonen in der Mensa findet analog zum Schulunterricht statt (Sitznachbarn). Daher sollte die Verpflegung möglichst analog zu den Klassen- oder Betreuungsgruppen gestaltet werden und keine zusätzliche Durchmischung bedeuten. Kontakte in der Nachmittagsbetreuung werden nur im Rahmen der Ermittlungen im privaten Umfeld berücksichtigt (z.B. spielen mit dem besten Freund in der OGS).

9. Was ist die Rolle der Schulleitungen bei einem positiven SARS-CoV2-Fall?

Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und dem Gesundheitsamt ist elementar wichtig für die Ermittlung und die Kommunikation der zu treffenden Maßnahmen. Das Gesundheitsamt ist bei der Festlegung der engen Kontaktpersonen auf die Schulleitungen angewiesen. Nur die Schulleitung verfügt über die nötigen Informationen, vor allem die Sitzpläne. Um diese Informationen schnell zur Hand zu haben, empfiehlt sich das Führen von Klassenlisten mit Name, Telefonnummer und E-Mail Adresse der Schüler_innen, genauso wie das Anfertigen eines Sitzplanes. Allerdings ist es wichtig, dass bei einer Abfrage nur die Schüler_innen gemeldet werden, die im fraglichen Zeitraum die Schule überhaupt besucht haben. Nach der Festlegung es infektiösen Zeitraums durch das Gesundheitsamt wird die Schulleitung gebeten, alle Sitznachbarn (Umkreis 1,5m) des Falles als enge Kontaktpersonen anzugeben. Dies sind in der Regel der Nachbar vorne, hinten, links und rechts.

Personen, von denen die Schulleitung sicher weiß, dass sie geimpft/genesen sind, müssen nicht angegeben werden.

Zur schnellen Kontaktaufnahme des Gesundheitsamtes mit der Schule ist eine aktuelle Telefonnummer, die auch am Wochenende zu erreichen ist, sinnvoll.

Das Gesundheitsamt ist wegen der Vielzahl der Anrufe nur schlecht telefonisch erreichbar. Bitte rufen Sie uns möglichst nicht an, sondern schreiben uns eine Mail an infektionsschutz@staedteregion-aachen.de, diese Adresse wird 7 Tage in der Woche permanent bearbeitet.

10. Wie läuft die Kommunikation mit den Eltern/Schüler_innen?

Für die Kommunikation mit den Eltern/Schüler_innen ist das Gesundheitsamt ebenfalls auf die Mitwirkung der Schulleitung angewiesen. Eine Kommunikation zwischen Eltern/Schüler_innen und dem Gesundheitsamt in Einzelfragen ist aufgrund der Vielzahl an beteiligten Personen nicht möglich. Daher müssen, falls erforderlich, die Informationen bei einem SARS-CoV2-Fall an einer Schule über die bestehenden internen Informationskanäle (z.B. Mailverteiler) verteilt werden können. Die Schulleitung ist das Bindeglied zwischen Schule und Gesundheitsamt und bekommt alle nötigen Informationen bzw. gibt alle Fragen weiter.

Die Information des Schulträgers und ggf. der Bezirksregierung erfolgt ebenfalls über die Leitung.

11. Welche Empfehlungen gelten für den Sport-/Schwimmunterricht?

Sportunterricht kann an Schulen bei Beachtung der einschlägigen Hygienevorgaben wieder grundsätzlich in vollem Umfang erteilt werden. Allerdings findet dieser in der Regel im Freien statt.

Nur zu Prüfungszwecken und bei widrigen Witterungsverhältnissen kann von dieser Regel abgewichen werden. Findet Sportunterricht in Ausnahmefällen in Sporthallen statt, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; intensive ausdauernde Belastungen in Sporthallen sind unzulässig.

Der Schwimmunterricht soll stattfinden. Besondere Berücksichtigung müssen die Ausbildung von Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern sowie prüfungsrelevante Schwimmkurse finden.

Beim Sportunterricht im Freien und beim Schwimmunterricht besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder sonstigen Mund-Nase-Bedeckung.

Die Auswahl der Lerninhalte und der Unterrichtsorganisation muss für den Sportunterricht im Freien, in Sporthallen und beim Schwimmunterricht unter dem Blickwinkel erfolgen, dass ausreichend Abstand gehalten werden kann.

Der Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen ist auch beim Tragen von Masken bei Anstrengung erhöht, so dass die Schutzwirkung von Masken im Sportunterricht geringer ist! Je größer die Anstrengung, desto größer ist der Ausstoß von Aerosolen und damit Erregern!

Beachten Sie auch die Hinweise für den Schulsport vom Land NRW

<https://www.schulsport-nrw.de>

12. Wann bzw. wie erfolgt die Information der Betroffenen über die Quarantänemaßnahmen?

Im Schulbereich entstandene und vom Schulleiter benannte enge Kontaktpersonen werden per Mail kontaktiert und informiert sobald die Ermittlungen durch das Gesundheitsamt abgeschlossen sind. Eine per Mail zugesandte individuelle Quarantänebescheinigung enthält Informationen zur Quarantäne, zu Verdienstausschluss betreuender Eltern und zu Testungen als Kontaktperson.

13. Müssen Toiletten, Büros oder Schreibtische gesondert desinfiziert werden, wenn ein_e Schüler_in/Lehrer_in positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird?

Nein. Allerdings ist eine gründliche Reinigung aller benutzten Bereiche notwendig.

14. Dürfen Unterrichtsgeräte benutzt werden wie Mikroskope etc.?

Hier gilt dasselbe wie bei Sportgeräten. Die Nutzung der Geräte durch eine_n Schüler_in ist möglich, vorher bzw. nachher sollte das Gerät desinfiziert oder feucht mit einem üblichen Reinigungsmittel gesäubert werden. Außerdem sollten die Schüler_innen vorher und nachher die Hände gründlich waschen.

Die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers über Flächen ist äußerst unwahrscheinlich.

15. Welche Tests werden an weiterführenden Schulen durchgeführt?

An den Schulen werden durch die Schüler_innen sogenannte Selbsttests durchgeführt. Die Selbsttests sind zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt. Dafür ist die Probenentnahme und Probenauswertung entsprechend einfach. Die zurzeit an die Schulen ausgelieferten Tests erfordern einen Nasenabstrich. Die Selbsttests können von den Schüler_innen nur in der Schule durchgeführt werden. Lehrer_innen und sonstiges an der Schule tätiges Personal können die Tests zu Hause oder in der Schule durchführen.

Andere als durch das Land vorgeschriebene Testungen und Testvorgehen dürfen nicht durchgeführt werden.

16. Welche Tests werden an Grund- und Förderschulen durchgeführt?

An Grund- und Förderschulen der StädteRegion Aachen werden 2x pro Woche sogenannte „Lolli-Tests“ durchgeführt. Dies sind einfache Speicheltests. Dabei lutschen die Schüler_innen 30 Sekunden an einem Abstrichtupfer. Die Abstrichtupfer mehrerer Kinder werden in einem Sammelgefäß zusammengeführt und als anonyme Sammelprobe (sog. „Pool“) noch am selben Tag in einem Labor nach der PCR-Methode ausgewertet. Bei einem hohen Probenandrang kann es zu Verzögerungen der Bearbeitung in den Laboren kommen.

17. Wie häufig werden Selbsttests an Schulen durchgeführt?

An den Schulen werden zweimal wöchentlich Coronaselbsttests durchgeführt. Die genauen Termine legt die Schulleitung fest.

Wird an Schulen Unterricht nur an einem Tag oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche erteilt, nehmen die Schüler_innen nur an einem Selbsttest teil.

18. Ist der Selbsttest verpflichtend?

Ja. Die Durchführung des Selbsttests ist für die Schüler_innen verpflichtend. Ohne einen Selbsttest ist weder die Teilnahme am Präsenzunterricht noch an der

pädagogischen Betreuung möglich. Nicht getestete Schüler_innen haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.

Lehrer_innen und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen zur Teilnahme an den Tests verpflichtet.

Die Schulleitung schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb und Betreuungsangeboten aus.

19. Sind Genesene/Geimpfte von der Testpflicht ausgenommen?

Ja. Nach der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind genesene Schülerinnen und Schüler, die nachweisen können, dass ihre Infektion mindestens vier Wochen und höchstens sechs Monate zurückliegt, allen negativ getesteten Personen gleichgestellt. Sie müssen an den Testungen nicht teilnehmen. Dies gilt auch für Personen mit vollständigem Impfschutz. Genesene Schülerinnen und Schüler, die nach der behördlich angeordneten Quarantäne früher als nach vier Wochen wieder in den Unterricht zurückkehren, sollten von der PCR-Pooltestung ausgenommen werden. Selbsttests können durchgeführt werden. Nach der vierten Woche gilt die oben beschriebene Regelung.

20. Welches Alternativen zum Selbsttest gibt es?

Alternativ zu einem Selbsttest kann ein Negativtest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden, der zum Schulbeginn nicht älter ist als 48h.

21. Gilt die Testpflicht auch für schulische Abschlussprüfungen?

Nein. Für schulische Abschlussprüfungen und für Berufsabschlussprüfungen besteht keine Testpflicht. Auch nicht getestete Schüler_innen dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen – allerdings räumlich getrennt von den Schüler_innen, die einen Test vorgenommen haben.

22. Wie soll der Selbsttest durchgeführt werden?

Die Testungen finden in den Klassen oder Kursräumen an den von der Schulleitung festzulegenden Tagen grundsätzlich zu Beginn des Unterrichtes mit den im Präsenzunterricht anwesenden Schülerinnen und Schülern statt.

Das schulische Personal – insbesondere Lehrerinnen und Lehrer – beaufsichtigen die Durchführung der Selbsttests. Einzelheiten regelt die jeweilige Schule.

Die Lehrkräfte kontrollieren das Ergebnis der Testung. Ein positives Testergebnis wird dokumentiert.

23. Wie wird der Selbsttest bei Schüler_innen mit besonderem Förderbedarf durchgeführt?

Die Schulleitung kann zulassen, dass bei Schüler_innen mit besonderem Förderbedarf, die den Test nicht selber durchführen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. Die Eltern müssen in diesem Fall schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war. An Förderschulen wird der Lolli-Test durchgeführt.

24. Was bedeutet ein außerhalb der Schule vorgenommener positiver Selbsttest für den Betreffenden/die Betreffende?

Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Hierfür muss umgehend durch die betroffene Person bzw. deren Eltern/Personensorgeberechtigte von zuhause aus Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden. Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bis zum Ergebnis des PCR-Tests sollte sich die Person in freiwillige häusliche Absonderung begeben und soziale Kontakte möglichst vermeiden (§13 Coronatest- und Quarantäneverordnung).

Positive Selbsttests müssen dem Gesundheitsamt nicht gemeldet werden.

25. Was bedeutet ein außerhalb der Schule vorgenommener positiver Selbsttest für den Rest der Klasse?

Ein positiver Selbsttest ist ein **COVID-19-Verdachtsfall** und führt in der Regel (noch) **nicht** zu Maßnahmen von Seiten des Gesundheitsamts! Die übrigen Schülerinnen und Schüler können weiterhin die Schule besuchen.

Die direkten Sitznachbarn bzw. engen Kontaktpersonen (sog. „social bubble“) des betroffenen Verdachtsfalls sind allerdings aufgefordert, bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines PCR-Tests des Verdachtsfalls nicht nur strikt die Infektions- und Hygienemaßnahmen einzuhalten, sondern auch freiwillig nicht notwendige Kontakte nach der Schule zu vermeiden.

26. Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sinnvoll?

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert den Ausstoß von erregerrhaltigen Tröpfchen und damit das Risiko einer Erregerübertragung. Nach der geltenden Coronabetreuungsverordnung (§1 Abs.3) ist das Tragen einer medizinischen Maske (chirurgischer Mundschutz oder FFP2 Maske/N95/KN95) im Schulgebäude verpflichtend. Kinder bis zur Klasse 8, vor allem im

Grundschulbereich, können auch eine dicht anliegende, möglichst doppellagige Alltagsmaske tragen.

Eine schlecht/falsch sitzende FFP2 Maske bietet weniger Schutz als ein gut sitzender chirurgischer Mund–Nasen–Schutz oder textiler Mundschutz (siehe unten).

27. Ist das Tragen von FFP2–Masken für Schüler_innen erforderlich?

FFP2–Masken schützen grundsätzlich den Träger und die Umgebung in höherem Maße als ein medizinischer Mund–Nasen–Schutz. Wie viel besser ist schwer zu beziffern.

FFP2–Masken schützen aber nur dann, wenn sie dicht anliegen, d. h. wenn das Atmen mit Maske deutlich schwieriger ist. Bei den flexiblen Masken müsste man ein Mitbewegen der Maske bei der Atmung erkennen. Auch wenn FFP2–Masken im Augenblick weit verbreitet eingesetzt werden, sind sie Teil der persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes (so schreibt der Arbeitsschutz eine Pause nach jeweils 75 Minuten vor, außerdem eine arbeitsmedizinische Angebots–Vorsorgeuntersuchung bei ständigem Tragen). Das Tragen einer FFP2–Maske für die Dauer eines Schultages ohne ausreichende Pausen ist nicht erlaubt und gerade für Kinder auch schwer durchzuhalten. Die Gefahr, dass beim Tragen „gemogelt“ wird, d.h. durch Verschieben der Maske das Atmen erleichtert wird, ist sehr groß. Eine fehlerhaft getragene Maske schützt aber schlechter vor Übertragungen des SARS–CoV–2–Virus als ein dicht sitzender Mundschutz, da die Lücken eine Sogwirkung erzeugen. Außerdem passen FFP2–Masken oft nicht dicht auf kleine Kindergesichter, so dass auch hier ein falsches Gefühl der Sicherheit erzeugt wird.

Von dem dauerhaften Tragen von FFP2–Masken im Unterricht wird daher abgeraten. Sie können sinnvoll sein, wenn kurzfristig der Abstand zwischen Schüler_innen nicht eingehalten werden kann, die sonst keine engen Kontaktpersonen wären, und ein guter Sitz möglich ist.

Nach den Empfehlungen des Robert–Koch–Instituts verhindert das Tragen einer FFP2–Maske außerhalb des Einsatzes im Gesundheitswesen nicht eine Quarantäne als enge Kontaktperson

WICHTIG: negative Testergebnisse, das Vorhandensein von Luftfiltergeräten o.ä. dürfen nicht dazu führen, die AHA–L–Regeln zu vernachlässigen!

Stand: 03.09.2021

– diese FAQ–Liste wird regelmäßig fortgeschrieben und kann im Portal der StädteRegion (www.staedteregion-aachen.de) unter der Rubrik „Aktuelles zum Coronavirus“ heruntergeladen werden.

Ergänzende Informationen unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

<https://www.mags.nrw/coronavirus>